

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2017
GZ. BMF-310205/0294-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11369/J vom 22. Dezember 2016 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen gibt es selbstverständlich interne Anweisungen für die beschaffenden Stellen im Ressort. So werden Spezifizierungen zu den Verwaltungsabläufen im Vergabe- und Beschaffungsbereich der Zentralstelle beispielsweise im Beschaffungsleitfaden geregelt. Hier werden abhängig von Novellierungen im Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG) auch Empfehlungen des Rechnungshofes bedarfsbezogen aktualisiert und entsprechend nachgezogen. Das Bundesministerium für Finanzen sieht die Empfehlungen des Rechnungshofes mit den vorhandenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 113 BHG 2013 in hohem Maß bereits erfüllt. Die Anforderung an die Dokumentation ergibt sich jeweils aus der Art der Leistung, Gegenstand, Umfang und zu leistendem Entgelt.

Zu 2.:

Leistungen werden vertragskonform abgewickelt und geprüft. Ist die Leistungsentwicklung bzw. Leistung mangelhaft bzw. wird eine solche nicht vertragskonform erbracht, werden die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe (z.B. Pönale, Gewährleistung) ausgeschöpft.

Außerdem wird angemerkt, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 113 BHG 2013 in Verbindung mit § 119 BHV 2013) Zahlungen – so auch bspw. für vertraglich festgelegte und vollständig vorliegende Dokumentationen – nur nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des zuständigen Organs durchgeführt werden dürfen.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die Vergaberichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sehen dies selbstverständlich vor, diese Verpflichtung ergibt sich allerdings bereits aus dem BVergG.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

